

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-005/1

Status: öffentlich

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 24.09.2009

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Genthin - Beitrittsbeschluss zur Genehmigung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
15.10.2009	Hauptausschuss				
22.10.2009	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf der Grundlage der Genehmigungsverfügung des LK JL zur Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des SR vom 2.7.2009 folgende Änderungen oder Ergänzungen der Hauptsatzung:

1. Der § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätze entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.“
2. Der § 18 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Bürgermeister kann dem Ortsbürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit dieser ihn vertritt.“
3. Aus redaktionellen Gründen (zur Beseitigung offensichtlicher Mängel) ist im § 9 Abs. 2 dem 2. Satz das Wort „zuständig“ anzuhängen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 2.7.2009 die Hauptsatzung der Stadt Genthin neu gefasst beschlossen.

Nach Maßgabe der GO LSA bedarf sie der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 16.9.2009 verfügt der Landkreis JL die Änderung bzw. Ergänzung des Satzungsentwurfes in zwei Punkten:

1. Im § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung werden die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Satz 2 des Abs. 3 wird die Entscheidungsbefugnis bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäften auf eine Wertgrenze von 15,0 T€ festgelegt. Nach Auffassung des Landkreises ist die betroffene Festlegung einer Wertgrenze rechtswidrig, da hiermit in die dem Bürgermeister per Gesetz übertragene Befugnis eingegriffen wird. Die Wertgrenze ist somit von der Genehmigung auszuschließen und der Satz 2 des Abs. 3 im § 9 neu zu fassen.
2. Im § 18 Abs. 5 Satz 2 hat der Stadtrat beschlossen, dass der Bürgermeister dem Ortsbürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen kann. Satz 1 stellt eigentlich fest, in welchem Falle von diesem Weisungsrecht Gebrauch gemacht werden kann. Der LK ist dennoch der Auffassung, dass zur rechtlichen Klarstellung der Gesetzestext nach § 86 Abs. 6 GO LSA zu übernehmen ist. Der Satz 2 ist deshalb mit dem Zusatz zu ergänzen: „soweit dieser ihn vertritt“.

Der Stadtrat wird um Zustimmung zu den durch den LK verfügten Veränderungen gebeten.

Rechtsgrundlage:

Anlagen: - Genehmigungsverfügung des LK JL vom 16.9.2009